



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

---

St. Gallen, 8. August 2012

## **Einreisesperre eines ehemaligen Führungsmitglieds der RAF aufgehoben**

**C-5331/2009: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Christian Georg Alfred Klar gegen das Bundesamt für Polizei (fedpol) betreffend Einreisesperre.**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat am 3. August 2012 die Beschwerde von Christian Klar gegen die im August 1988 ihm gegenüber verhängte Einreisesperre in die Schweiz (Eröffnung: Juli 2009) gutgeheissen und die Sache zur Neuurteilung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) zurückgewiesen. Die damals für die Fernhaltungsmassnahme zuständige Schweizerische Bundesanwaltschaft hatte es unterlassen, ihn vor Erlass der Einreisesperre anzuhören.**

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft verhängte im August 1988 gegen Christian Klar eine Einreisesperre auf unbestimmte Dauer, weil dieser ein Sicherheitsrisiko darstelle. Als Mitglied der Rote Armee Fraktion (RAF) war Klar wegen terroristischer Gewaltakte (u.a. Beteiligung an der Ermordung des Generalbundesanwalts Siegfried Buback, der Ermordung des Vorstandssprechers der Dresdner Bank Jürgen Ponto sowie der Entführung und Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer) im April 1985 vom Oberlandesgericht Stuttgart zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Obwohl die Bundesanwaltschaft damals den Aufenthaltsort von Christian Klar kannte, gab sie ihm vor Erlass der Fernhaltungsmassnahme keine Möglichkeit zur Stellungnahme und stellte ihm die entsprechende Verfügung auch nicht zu. Erst nachdem Christian Klar Ende 2008 aus dem Strafvollzug entlassen worden war und Kenntnis von der Einreisesperre erhalten hatte, wurde ihm die Verfügung im Juli 2009 eröffnet, worauf er beim Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichte.

Die Nichtanhörung von Christian Klar vor der Anordnung der Einreisesperre wurde als eine wesentliche Verletzung des rechtlichen Gehörs beurteilt. Die nachträgliche Möglichkeit zur Stellungnahme im Rechtsmittelverfahren (Heilung des rechtlichen Gehörs) schloss das Bundesverwaltungsgericht aus, zumal das beanstandete Vorgehen der Bundesanwaltschaft in vergleichbaren Fällen offenbar einer gängigen Praxis entsprach. Eine solche Verfahrensführung ist mit einer Kassation (Rückweisung der Streitsache) zu sanktionieren, wobei bei der Neuurteilung auf die aktuelle Sach- und Rechtslage abzustellen ist. Die Verhängung eines (neurechtlichen) Einreiseverbotes setzt ein persönliches Verhalten von Christian Klar voraus, das eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.

Dieses Urteil kann beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt:**

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).